

2

BUNDESGERICHTSHOF

2017 047

IM NAMEN DES VOLKES

III_ZR_61/64

URTEIL

Verkündet am

1. Juli 1965

Scheibl,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Betriebsdirektors a.D. Hermann Z [REDACTED],
B [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hermann G [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED]-A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Ecyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist der Bruder des am 14. Februar 1961 im Alter von 58 Jahren verstorbenen Kaufmanns Helmuth G. (im folgenden: Erblasser), der in einem privatschriftlichen Testament vom 9. Juli 1959 den Kläger zu seinem Alleinerben eingesetzt hat. Die Parteien streiten um die Gültigkeit dieses Testaments.

Der Erblasser befand sich in der Zeit vom 3. bis 6. Januar und vom 12. Januar bis 23. Juli 1959 im O.-Heim, B., in der Zeit vom 6. bis 12. Januar 1959 in der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Freien Universität B. in B.-, N.allee, wo er auch schon im März 1954 kurzfristig eingewiesen war.

Im O-Heim wurde der Erblasser am 25. und 26. Juni 1959 von dem Oberarzt an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Freien Universität B, Dr. H, untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchungen hielt Dr. H in zwei Aufzeichnungen fest. Mit Schreiben vom 26. Juni 1959 teilte Dr. H dem behandelnden Arzt Dr. N des O-Heims folgende Epikrise des Stationsarztes der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Freien Universität B für die Zeit seiner stationären Behandlung im Januar 1959 mit:

"Der Pat. wurde wegen ausgeprägter Unruhezustände mit Verdacht auf Taboparalyse von der Orthopädischen Klinik der FU (=O-Heim) zu uns verlegt. Bei der Aufnahme war ein praedelirantes Syndrom erkennbar, das auf Grund der Vorgeschichte auf einen erheblichen Alkoholabusus zurückgeführt werden konnte. Da außerdem eine gesicherte Tabes dorsalis und die Möglichkeit eines beginnenden Schubes einer progressiven Paralyse bestand, wurde außer einer Therapie mit gefäßerweiternden Medikamenten und Vitaminen mit einer Malarie-Kur begonnen. Da bereits wenige Tage nach der Klinikaufnahme ein ausgeprägter Abzess am lk. Sprunggelenk auftrat, wurde die Unterbrechung der Malaria-Kur notwendig."

Der Kläger ist der Ansicht, daß das Testament des Erblassers vom 9. Juli 1959 gültig sei, da dieser nicht entmündigt gewesen sei. Es bestehe auch kein Anhalt dafür, daß er wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht in der Lage gewesen sei, die Bedeutung der von ihm in dem Testament abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.



Wenn der Erblasser die Erbeinsetzung des Klägers in dem Testament damit begründet habe, daß dieser ihm in allen privaten und geschäftlichen Sachen immer ein guter Freund und Betreuer gewesen sei, so zeige dies, daß er überlegt und einsichtig gehandelt habe. Das Verhältnis des Erblassers zu dem Beklagten sei nämlich gespannt gewesen; außerdem habe letzterer keine leiblichen Erben. Da der Beklagte als Bruder des Erblassers allein als gesetzlicher Erbe in Betracht komme und im Erbscheinsverfahren die Gültigkeit des Testaments bestreite, habe er - der Kläger - ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung. Der Kläger hat deshalb beantragt,

festzustellen, daß das von dem am 14. Februar 1961 verstorbenen Kaufmann Helmuth G. am 9. Juli 1959 errichtete Testament gültig ist.

Der Beklagte hat um Klagenabweisung gebeten und dazu vorgetragen:

Der Erblasser sei zur Zeit der Testamentserrichtung nicht mehr in der Lage gewesen, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Er sei seit 1923 an Lues erkrankt gewesen; bereits 1954 und auch im Januar 1959 habe er in die Nervenklinik N. Allee aufgenommen werden müssen. Er sei willensschwach, kritiklos und insbesondere hochgradig trunksüchtig gewesen. Der Kläger habe den Erblasser ständig im O. Heim besucht und ihm dabei regelmäßig hochprozentige

Alkoholgetränke mitgebracht, so daß der Erblasser ständig betrunken gewesen sei. Der Kläger habe bei seinen Besuchen den Erblasser auch gegen den Beklagten aufgehetzt und dem Erblasser etwa Ende Juni/Anfang Juli 1959 ein Schriftstück übergeben mit der Aufforderung, es abzuschreiben; hierbei müsse es sich um das streitige Testament gehandelt haben.

Der Kläger ist den Ausführungen des Beklagten entgegengetreten. Insbesondere hat er bestritten, daß der Erblasser während seines Aufenthaltes im O [REDACTED] Heim ständig betrunken gewesen sei; das sei im Krankenhaus bei der ständigen Überwachung der Patienten auch gar nicht möglich, außerdem sei der Besucherkreis des Erblassers nur klein gewesen. Hiervon abgesehen sei die Berufung des Beklagten auf die angebliche ständige Trunkenheit des Erblassers schon deshalb sittenwidrig, weil er selbst dazu durch Mitgabe von Alkohol an Besucher seines Bruders in erheblichem Maße beigetragen habe. Weiterhin hätten der Beklagte und sein Prozeßbevollmächtigter wenige Monate nach der Testamentserrichtung selbst noch keinerlei Zweifel hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Erblassers gehabt. Dies ergebe sich daraus, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. E [REDACTED], in seiner Eigenschaft als Notar damals die Unterschrift des Erblassers unter einer Vollmacht auf den Beklagten beglaubigt habe.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Kammergericht ist - in Übereinstimmung mit dem Landgericht - auf Grund der erhobenen Beweise zu der Überzeugung gelangt, daß der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht testierfähig gewesen sei. Dazu hat es in seiner ausführlichen tatrichterlichen Würdigung erwogen:

Zwar lasse sich nicht feststellen, daß der Erblasser an einer progressiven Paralyse gelitten habe, wie der gerichtliche Sachverständige Dr. H. in seinem ersten Gutachten vom 12. Februar 1962 ursprünglich angenommen hatte, diese Ansicht aber später selbst aufgegeben hat. Es stehe vielmehr nur fest, daß der Erblasser als Folge einer alten Lueserkrankung an einer tabes dorsalis gelitten habe, die jedoch für sich allein grundsätzlich noch keine Geisteskrankheit bedinge. Die Testierunfähigkeit zur Zeit der Testamentserrichtung sei jedoch auf einen langjährigen, schweren Alkoholismus des Erblassers zurückzuführen, der ein haltloser Trinker gewesen sei, dessen Trunksucht bereits in den Jahren 1954 und 1959 zu Delirien geführt habe, und dessen stationärer Aufenthalt im O.-Heim seit Januar 1959 ihn nicht gehindert habe, sich in den Besitz von Alkohol zu setzen und auch im Krankenhaus den dauernden Alkoholmißbrauch laufend fortzusetzen. Diese ständige Trunksucht des Erblassers habe auch bereits zu krankhaften Verände-

rungen seiner Psyche geführt. Durch den langjährigen und andauernden schweren Alkoholmißbrauch seien die geistigen Funktionen des Erblassers erheblich gestört gewesen; er sei zu einem haltlosen und willensschwachen Menschen herabgesunken, der nicht mehr normal ethisch-sittlich habe empfinden können. Es habe sich bei ihm nicht nur um eine vorübergehende Bewußtseinsstörung gehandelt, sondern um eine dauernde Beeinträchtigung der Denkfunktionen durch den Abbau aller höheren psychischen Empfindungen. Eine Urteilsfähigkeit, wie sie die Errichtung des Testaments erfordere, sei deshalb am 9. Juli 1959 beim Erblasser nicht mehr vorhanden gewesen. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Erblasser gerade am 9. Juli 1959 wieder getrunken habe. Denn der ständige schwere Alkoholmißbrauch des Erblassers habe schon vorher einen solchen Grad erreicht, daß bei ihm auch dann, wenn er nicht getrunken hätte, die für die Testierfähigkeit entscheidenden psychischen Funktionen nicht mehr vorhanden gewesen seien.

2.) Zutreffend ist der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß ohne Entmündigung der Testator nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2229 Abs. 4 BGB testierunfähig sein kann, und daß derjenige, der eine solche Testierunfähigkeit behauptet, wie hier der Beklagte, die hierfür notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen darzulegen und ggf. zu beweisen hat. Weiterhin hat das Kammergericht den Begriff der Testierfähigkeit rechtlich einwandfrei dahin bestimmt, es genüge insoweit nicht, daß der Testator eine allgemeine Vorstellung von der Tatsache der Errichtung eines Testaments und von dessen Inhalt habe; er müsse viel-

mehr darüber hinaus auch in der Lage sein, sich ein klares Urteil zu bilden über die Tragweite seiner Anordnung - insbesondere auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen - und über die Gründe, die für oder gegen ihre sittliche Berechtigung sprechen, sowie nach diesem Urteil frei von fremden Einflüssen zu handeln (vgl. LM § 138 (Cd) BGB Nr. 9 zum Leitsatz b).

3.) Das Berufungsgericht ist zu seinen Feststellungen - nämlich daß die psychischen Funktionen des Erblassers am 9. Juli 1959 nicht mehr so intakt gewesen seien, um ihn zu befähigen, die Bedeutung und Tragweite seiner Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln - vor allem unter Zugrundelegung des Schlußgutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Heyck vom 28. Mai 1963 gekommen; jedoch unter entscheidender Berücksichtigung der Krankengeschichte des Erblassers seit 1954 sowie in tatrichterlicher Würdigung verschiedener Zeugenaussagen über das Verhalten des Erblassers während seines stationären Aufenthaltes im O [REDACTED]-Heim vom Januar bis Ende Juli 1959. Es hat hierbei den gesamten Sachvortrag der Parteien und die Ergebnisse der einzelnen Beweisaufnahmen umfassend und ausreichend gewürdigt, ohne dabei gegen § 286 ZPO, insbesondere gegen die Grundsätze der Aufklärungspflicht zu verstoßen, wie die Revision meint.

a) Die Revision rügt in dieser Hinsicht in erster Linie, die (insgesamt drei) Gutachten des Sachverständigen Dr. H [REDACTED] seien insofern widerspruchsvoll

als der Sachverständige in seinem ersten Gutachten vom 12. Februar 1962 zunächst eine Erkrankung des Erblassers an progressiver Paralyse seit 1954 angenommen, diese Diagnose aber in seinem Schlußgutachten vom 28. Mai 1963 aufgegeben habe, jedoch auch schon in seinem ersten Gutachten eine schwere Trunksucht und alle hierfür sprechenden Momente aufgeführt habe, ohne hieraus die Schlußfolgerungen zu ziehen, die er später in seinem Schlußgutachten aus demselben Tatbestand gezogen habe. Darüber hinaus liege ein Widerspruch im Schlußgutachten des Sachverständigen auch darin, daß einerseits zunächst auf Seite 1 des Gutachtens eine "ständige" Trunksucht als "nicht gesichert" angenommen sei, der Sachverständige jedoch später in demselben Gutachten (auf Seite 4 - 7) den Erblasser als schweren chronischen Trinker bezeichnet und hieraus die entscheidenden Folgerungen gezogen habe: Der Erblasser sei auch zur Zeit der Testamenterrichtung uneinsichtig und moralisch kritiklos gewesen, und es habe ihm zu diesem Zeitpunkt eine klare Urteilsfähigkeit gefehlt. Nehme man hinzu, so führt die Revision weiter aus, daß der Sachverständige Dr. H. [REDACTED] nach seinen eigenen Angaben keine "Gerichtserfahrung" besitze, so hätte das Berufungsgericht unter all diesen Umständen nach § 412 ZPO prüfen müssen, ob die Einholung eines Obergutachtens geboten gewesen sei; die Gründe des Berufungsurteils ergäben aber nicht, daß das Kammergericht die gegen das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] sprechenden Bedenken überhaupt gewürdigt habe.

b) Diese Rügen sind unbegründet.

Der Sachverständige Dr. H. [REDACTED] ist in seinem Schlußgutachten, wie sein Gesamtinhalt eindeutig ergibt, in erster Linie deshalb zu anderen Folgerungen als in seinem ersten Gutachten gekommen, weil zeitlich nach diesem ersten Gutachten auf Erfordern des Landgerichts noch ein Gutachten des Pathologen Dr. Kn. [REDACTED] anhand der von diesem vorgenommenen Leichenöffnung beim Erblasser erstattet wurde. Auf Grund dieses pathologischen Gutachtens hat das Berufungsgericht als nicht feststellbar angesehen (BU S. 9 und 11), daß eine besondere Atrophie des Gehirns (als Anzeichen einer progressiven Paralyse) bestanden habe; jedoch hat der Tatrichter festgestellt, daß hiernach der Erblasser an einer, für eine langjährige Trunksucht sprechende Leberzirrhose gelitten habe. Darüber hinaus waren zeitlich nach dem ersten Gutachten des Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] erst mehrere Zeugen gerichtlich vernommen worden (Sitzungsniederschrift vom 19. April 1963), die in Gegenwart von Dr. H. [REDACTED] und auch auf bestimmte Fragen von diesem Aussagen über Umfang und Ausmaß des Alkoholverbrauchs des Erblassers während seines stationären Aufenthalts im O. [REDACTED]-Heim gemacht haben. Vorwiegend diese Aussagen, besonders die des Zeugen Bi. [REDACTED], der lange Zeit mit dem Erblasser im selben Krankenzimmer lag, hat aber der Sachverständige Dr. H. [REDACTED] erst in seinem Schlußgutachten mitverwertet und als jedenfalls wesentliche Grundlage für seine Schlußfolgerungen verwendet.

Bei einer solchen Sachlage kann ein zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch den Tatrichter, z.B. durch Einholung eines Oborgutachtens, etwa nötigen-

der Widerspruch in den beiden Gutachten des Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] oder ein sonstiger Mangel des Schlußgutachtens nicht bejaht werden, wie z.B. das Fehlen der für die Bildung der tatrichterlichen Überzeugung zu fordernden genügenden Bestimmtheit der vom Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse. Daß ein medizinischer Sachverständiger keine besondere "Gerichtserfahrung" zu besitzen braucht, um - wie hier - in medizinischen Fragen zu Erkenntnissen zu kommen, die nur als Grundlage von tatrichterlichen Überzeugungen dienen sollen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Das Berufungsgericht hat ferner den schweren und ständigen Alkoholmißbrauch des Erblassers, insbesondere auch für die Zeit seines stationären Aufenthalts im O. [REDACTED]-Heim, aus dem seine Testierunfähigkeit zur Zeit der Testamentserrichtung gefolgert worden ist, in einer eigenen selbständigen tatrichterlichen Würdigung der Zeugenaussagen festgestellt. Hierbei hat es sich mit den Aussagen sowohl des Zeugen Bi. [REDACTED] als auch des Zeugen Dr. M. [REDACTED], der als Stationsarzt einen "Rauschzustand" beim Erblasser nicht beobachtet haben will, ausdrücklich und eingehend auseinandergesetzt, so daß die hierzu von der Revision erhobenen Rügen lediglich Angriffe gegen die tatrichterliche Würdigung darstellen, die in der Revisionsinstanz unzulässig sind.

Hiernach sind die Feststellungen des Kammergerichts, soweit mit ihnen die tatsächlichen Voraussetzungen einer Testierunfähigkeit des Erblassers im Sinne des § 2229 Abs. 4 BGB insbesondere für den 9. Juli 1959 bejaht worden sind, rechtlich bedenkenfrei zustande gekommen.

4.) Ebenso wie schon das Landgericht hat auch das Berufungsgericht in seinen Urteilsgründen ausgeführt, daß der Grundsatz von Treu und Glauben hier dem Beklagten nicht verwehre, sich auf die durch den Alkoholmißbrauch verursachte Testierunfähigkeit des Erblassers zu berufen, weil nach der Darstellung des Klägers der Beklagte zur ständigen Trunkenheit des Erblassers durch dessen Versorgung mit Alkohol, auch während seines Aufenthalts im O[REDACTED]-Heim, in erheblichem Maße beigetragen habe. Denn abgesehen davon, daß auch der Kläger den Erblasser im O[REDACTED]-Heim mit Alkohol versorgt habe, lasse sich nicht feststellen, und es fehle dafür auch jeder Anhaltspunkt, daß der Beklagte durch das (gelegentliche) Überlassen von Alkohol seinen Bruder habe testierunfähig machen wollen.

Entgegen der Ansicht der Revision liegt in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kein Rechtsfehler. Hierbei kann offen bleiben, ob der Berufung eines Beklagten gesetzlichen Erben auf die Testierunfähigkeit des Erblassers (im Blick auf eine von diesem errichtete, den gesetzlichen Erben benachteiligende letztwillige Verfügung) gegenüber einer Klage des testamentarisch Bedachten legiglich auf Feststellung der Gültigkeit des Testaments überhaupt der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann. Denn die richterliche Feststellung einer nur "relativen" Gültigkeit eines Testaments begegnet grundsätzlich rechtlichen Bedenken. Für den hier zu entscheidenden Sachverhalt bleibt jedenfalls, daß entgegen der Meinung der Revision der Grundsatz des "venire contra factum proprium" überhaupt nur dann zum Zuge kommen

könnte, wenn der Beklagte - worauf die Vorinstanzen somit zu Recht abgehoben haben - den Erblasser in seinem Alkoholmißbrauch gerade im Hinblick darauf, dessen Testierunfähigkeit herbeizuführen oder jedenfalls entscheidend zu beeinflussen, unterstützt hätte. Das ist aber nach der eigenen Darstellung des Klägers und nach den tatrichterlichen Feststellungen von seiten des Beklagten nicht geschehen und auch nicht erkennbar.

Soweit die Revision hierzu weiter darauf abheben will, daß die Versorgung des Erblassers mit Alkohol durch den Beklagten deshalb besonders schwer wiege, weil er damit auch als gerichtlich bestellter Gebrechlichkeitspfleger seines Bruders dessen Trunksucht gefördert und somit gegen seine Pflegerpflichten gröblich verstoßen habe, so erledigt sich diese Rüge schon durch folgendes: Nach dem vorgetragenen Inhalt der Pfllegschaftsakten des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (53 VIII G 8574) ist der Beklagte zum Gebrechlichkeitspfleger des Erblassers erstmals am 2. Februar 1961, also 12 Tage vor dessen Tode, bestellt worden, mithin über anderthalb Jahre nach dem hier allein maßgeblichen Zeitpunkt des 9. Juli 1959.

Da das angefochtene Berufungsurteil auch im übrigen einen Rechtsfehler zu Lasten des Klägers nicht erkennen läßt, ist dessen Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Kreft

Gähtgens

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt

Dr. Hußla